



Das Runde wird in Form gebracht

Arbeiten im Klärwerk Jessen gehen planmäßig voran

Mit einem riesigen Ausleger wird der noch flüssige Beton in die Bewehrung (ein Stahlgeflecht) der Bodenplatte des neuen Klärwerksbeckens gepumpt. Die Bewehrung dient zur Verstärkung des Tragverhaltens im Verbund mit dem Beton. Beton kann Druckkräfte aufnehmen, Zug- und Biegezugkräfte müssen von einer Bewehrung aufgenommen werden.

Foto: SPREE-PR/Gückel

Deutlich sichtbar sind die Baufortschritte bei der Erweiterung des Klärwerkes Jessen. „Die laufenden Maßnahmen liegen vollends im Plan“, betont der technische Leiter des Verbandes, Thomas Giffey. So konnten

seiner Aussage nach die Betonarbeiten am künftigen dritten Belebungsbecken der Kläranlage wie vorgesehen Mitte Oktober abgeschlossen werden. Hierbei wurden durch die bauausführende Firma Bau Union Wittenberg allein in der Bodenplatte

400 Kubikmeter Beton verarbeitet. Weitere 268 Kubikmeter Beton wurden zur Herstellung des Beckenrandes benötigt. Für den nötigen Halt der Konstruktion in der Bewehrung sorgen 124 Tonnen Stahl. Ähnlich imposant sind die Zahlen für das

benachbarte, etwas kleinere Nachklärbecken. Hier flossen 203 Kubikmeter Beton in die Bodenplatte, zudem wurden 122 Kubikmeter Beton für die Herstellung der Beckenwand aufgebracht. Die verarbeitete Stahlmenge beträgt 72 Tonnen.

EDITORIAL



Foto: SPREE-PR/Gückel

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser zusätzlichen Ausgabe unserer Wasser-Abwasser-Zeitung möchten wir Sie noch über die aktuellen Satzungsänderungen informieren. Mit der Veröffentlichung kommen wir einerseits einer gesetzlichen Pflicht nach, andererseits ist dies für uns aber auch selbstverständlich, denn durch unsere WAZ möchten wir Sie gern über Aktuelles im Verband auf dem Laufenden halten. Die Satzungsänderungen sind von der Verbandsversammlung, dem höchsten Organ des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“, beschlossen worden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind die vom Stadtrat der jeweiligen Mitgliedsgemeinden gewählten Vertreter und haben eine große Verantwortung für wegweisende Entscheidungen des Verbandes. Ich wünsche Ihnen einen guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr.

Ihre Anja Götz,

Verbandsgeschäftsführerin
(stv. und amt.)

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 01.04.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in der zuletzt gültigen Fassung und auf Grundlage der Verbandssatzung vom 16.11.2005 i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 29.06. 2015 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-

Jessen“ in ihrer Sitzung am 13.12. 2017 folgende 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die bisherige Formulierung des § 10 wird gestrichen. Stattdessen wird eingefügt:

§ 10 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer La-

dung mehr als die Hälfte der Vertreter und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Die Verbandsversammlung gilt auch dann als beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, es sei denn ein Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche oder berechtigte Interesse einzelner den Aus-

schluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche oder berechtigte Interesse einzelner entgegensteht.

(3) Die Verbandsversammlung führt im Rahmen ihrer öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(4) Weitere Festlegungen über

Beratung, Beschlussfassung und die Einwohnerfragestunde regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

06917 Grabo – Stadt Jessen
13.12.2017

Siegel

A. Götz

Götz
Verbandsgeschäftsführerin
stv. + amt.



3. Änderung der Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“

Entsprechend dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs.6 der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2017 nachfolgende 3. Änderung der Geschäftsordnung:

Artikel 1
Der § 8 wird wie folgt besetzt:

§ 8 Einwohnerfragestunde
(1) Die Verbandsversammlung führt zu Beginn ihrer ordent-

lichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Diese findet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung statt.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner/Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet befindlichen Grundstücks ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf höchstens 30 Minuten begrenzt.

(3) Jeder Einwohner/Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet befindlichen

Grundstücks ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Fragen sollen dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung nach Möglichkeit spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich unter der Adresse des Verbandes zugeleitet werden.

(4) Die Fragen werden durch den Verbandsgeschäftsführer beantwortet. Der Geschäftsführer kann Bedienstete des Verbandes für die Beantwortung der Fragen bestimmen. Die Antworten können durch Mitglieder der Verbandsversammlung ergänzt werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, ggf. auch als Zwischenbescheid, spätestens nach 6 Wochen.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Verbandsversammlung beschließen, die Einwoh-

nerfragestunde vorzeitig zu beenden.

Artikel 2
Diese Änderung tritt gleichzeitig mit der 9. Änderungssatzung zur Verbandsatzung in Kraft.

Jessen – Grabo,
13.12.2017

A. Götz
Götze
Verbandsgeschäftsführerin
stv. + amt.

Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“

06917 Stadt Jessen, Jessener Str. 14

Satzung zur Änderung der Wassergebühren- und Beitragssatzung (13. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung er Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und auf der Grundlage der Wassergebühren- und Beitragssatzung vom 10.10.1997 i.d.F. der 12. Änderungssatzung vom 09.12.2015 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgende 13. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und Beitragssatzung beschlossen:

§ 16 Gebührensatz
(1) Die Grundgebühr für zu Wohnzwecken bereitgestellte Leistung beträgt je Wohneinheit monatlich 13,00 Euro (zzgl. USt.)

(2) Die Grundgebühr für in § 15 (3) genannte Zwecke beträgt monatlich (zzgl. USt.):

Bezeichnung neu	Grundgebühr monatlich zzgl USt.
Q3 2,5	21,10 Euro
Q3 4	33,80 Euro
Q3 10	84,60 Euro
Q3 16	135,30 Euro
Q3 25	211,50 Euro
Q3 40	338,40 Euro
Q3 63	532,90 Euro
Q3 100	846,00 Euro
Q3 240	2030,40 Euro

(3) Die Leistungsgebühr beträgt 1,35 Euro/m³ (zzgl. USt.)

(4) gestrichen

(5) gestrichen

Artikel 1
§ 15 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Der § 16 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Artikel 3
Der § 17 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 17 Wassergebühren für Baudurchführungen pp.

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

(2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoß sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 cbm zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird vom Verband im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

(4) Für den Wasserverbrauch für sonstige regelmäßige Zwe-

cke (Bewässerungsanlagen, Gartenberegnung, Schwimmbekken u.ä.) gilt § 16 III entsprechend.

(5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind dem Verband zu erstatten.

Artikel 4
Diese Satzung tritt am Tag nach

ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

06917 Grabo – Stadt Jessen
13.12.2017

Siegel
A. Götz
Götze
Verbandsgeschäftsführerin
stv. + amt.

Anlage 1

Erläuterung zur 13. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und Beitragssatzung

Zu § 16 Abs. 2
Gegenüberstellung der Zählerbezeichnung nach altem und neuem Recht

Bezeichnung neu	Bezeichnung alt	Bezeichnung lt. Satzung alt
Q3 2,5	Qn 1,5	Bis Qn 2,5
Q3 4	Qn 2,5	
Q3 10	Qn 6	Über Qn 2,5 - Qn 6
Q3 16	Qn 10	Über Qn 6 - Qn 10
Q3 25	Qn 15	Über Qn 10 - Qn 15
Q3 40	Qn 25	Über Qn 15 - Qn 60
Q3 63	Qn 40	
Q3 100	Qn 60	
Q3 150	Qn 100	Über Qn 60 - Qn 150
Q3 240	Qn 150	

Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“

06917 Stadt Jessen, Jessener Str. 14

Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (11. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und auf der Grundlage der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 14.04.2004 i. d. F. der 10. Änderungssatzung vom 26.01.2016 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgende 11. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel 1
Abschnitt IV zentrale Abwassergebühr

Der § 15 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

§ 15 Gebührensatz

(1) Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen;
- b) eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren)
- c) ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Ausguss und Toilette.

Für gewerbliche und andere nicht zu Wohnzwecken genutzte Verbrauchsstellen wird die Anzahl der den Wohneinheiten

äquivalent entsprechenden Gewerbe- bzw. anderen wirtschaftlichen Einheiten in Abhängigkeit von der durch die Zählergröße bestimmten maximalen Durchflussmenge festgelegt:

Wasserzähler(WZ) 05(max. 5m³/Std.) WZ 05 = 1 WE

Bezeichnung neu	Bezeichnung alt	Bezeichnung lt. Satzung alt	Entspricht WE neu
Q3 2,5	Qn 1,5		
Q3 4	Qn 2,5	WZ 05 = 1 WE	1 WE
Q3 10	Qn 6	WZ 10 = 2 WE	2 WE
Q3 16	Qn 10	WZ 20 = 4 WE	4 WE
Q3 25	Qn 15	WZ 30 = 6 WE	6 WE
Q3 40	Qn 25	WZ 40 = 8 WE	8 WE
Q3 63	Qn 40	WZ 50 = 10 WE	10 WE
Q3 100	Qn 60	WZ 60 = 12 WE	12 WE
Q3 160	Qn 100	WZ 70 = 14 WE	14 WE
Q3 240	Qn 150	WZ 80 = 16 WE	16 WE

(2) Die Grundgebühr gemäß Absatz 1 beträgt pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit 14,10 Euro mtl.

(3) Die Leistungsgebühr beträgt 2,50 Euro/m³

(4) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben. Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mind. 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z) in Euro pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times (0,5 \times \text{gemessener BSB}_5^{500/500} + 0,5 \times \text{gemessener CSB}^{1000/1000}) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten

der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5. Ist einer der beiden Summanden im Klammernausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband auf Grund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

- aa) die gemessenen BSB₅- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung bis zum 31.12. des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

bb) bei mehreren Einleitungsstellen in das Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion die BSB₅- oder CSB Konzentration im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 7 genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld auf dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

Artikel 2
Abschnitt V dezentrale Abwassergebühr

Der § 20 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Schmutzwassergebühr für abflusslose Gruben wird als Mengengebühr berechnet, wobei die Abwassermenge zugrunde gelegt wird, die im Erhebungszeitraum in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. § 14 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Abwasser.

(2) Die Gebühr für die Kleinkläranlagen wird nach der entnommenen Menge Fäkal-schlamm bzw. Fäkalabwasser bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkal-schlamm.

(3) Diefür die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Abwassergebühr beträgt:

- 1. für 1 m³ Abwasser aus abflusslosen Gruben: 9,90 Euro
- 2. für 1 m³ aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes: 39,90 Euro

Artikel 3
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

06917 Grabo – Stadt Jessen
13.12.2017

Siegel
A. Götz
Götze
Verbandsgeschäftsführerin
stv. + amt.

Wichtige Information für unsere Kundinnen und Kunden

Ab 01.01.2018 ändern sich die Gebühren für Trink- und Abwasser (zentral als auch dezentral), die jeweiligen Grundgebühren sowie die Mindest- und Gartenwassergebühr. Im Einzelnen wird auf die vorstehend veröffentlichte **13. Änderungssatzung** zur Wassergebühren- und Beitragssatzung sowie die **11. Änderungssatzung** zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung hingewiesen. Aufgrund der Gebührenänderungen können Sie zum Stichtag 31.12.2017 die Zählerstände der Haupt- und Gartenwasserzähler erfassen und dem WAZV bis zum 11.01.2018 unter Angabe der Kunden- und Zähler-Nr. mitteilen. Dies kann telefonisch erfolgen unter 03537/26480 oder aber gern per Fax 03537/264826 bzw. per Mail info@wazv-jessen.de.

Stellenausschreibung I

der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ führt zum einen die trinkwasserseitige Versorgung von ca. 26.500 Einwohnern sowie die abwasserseitige Entsorgung für ca. 24.500 Einwohner und die Beseitigung des Niederschlagswassers für ca. 9.800 Einwohner in seinem Verbandsgebiet durch. Der WAZV ist für kaufmännische, technische und verwaltungstechnische Belange zuständig.

Zur Verstärkung unseres Teams ist zum 01.02. 2018 die Position des / der

Tief- und Rohrleitungsbauer / Mehrwerksbedieners (in)

zu besetzen.

Zu Ihren wesentlichen Aufgaben gehören

- Instandhaltung, Sanierung und Neubau von Kanälen und Schächten sowie diverse Tiefbau und Pflasterarbeiten
- Prüfung, Wartung / Reinigung an Kläranlagen, Pumpstationen einschließlich Mängelbehebung, Neubau, Umbau, Erneuerung o. g. Anlagen
- Fahren und Bedienen von LKW und Baumaschinen (Bagger, Radlader usw.)
- Mehrwerksbedienung in den Bereichen Trinkwasser und Abwasser

Persönliche Voraussetzungen

- Abgeschlossene Ausbildung zum Kanal- oder Tiefbauer oder eine vergleichbare Ausbildung
- Technisch versierte und schnelle Auffassungsgabe
- Sie können sich in Arbeitsabläufe und Prozessstrukturen einordnen
- Strukturierte, selbstständige, lösungsorientierte und sorgfältige Arbeitsweise
- Engagierte, teamfähige und kommunikationsstarke Persönlichkeit
- Hohes Maß an Qualitäts- und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität im Einsatzbereich, in der Arbeitszeit und Bereitschaftseinsatz
- Offen für neue Aufgaben und Herausforderungen

Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten ist ebenfalls bereits in der Bewerbung zu dokumentieren.

Die Stelle ist zunächst befristet für ein Jahr. Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA).

Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit der Aufschrift

„Tief- und Rohrleitungsbauer / Mehrwerksbedieners(in)“

bis Mittwoch, den **31.01. 2018** an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“, z. Hd. **Frau Götze – persönlich**, OT Grabo, Jessener Strasse 14, 06917 Jessen.

Es werden nur schriftliche Bewerbungen akzeptiert, welche an die oben genannte Adresse geschickt werden. Nach Eingang der Bewerbungen wird bei entsprechender Eignung zu Gesprächen eingeladen, daher bitten wir um keine persönliche Abgabe der Unterlagen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Ihnen im Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch entstehenden Aufwendungen von uns nicht erstattet werden können.

*Dipl. Wirtschaftsjur. (FH) A. Götze
Verbandsgeschäftsführerin (stv. + amt.)*

Stellenausschreibung II

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ stellt zum 01.09. 2018

eine/n Auszubildende / n zur / m Anlagenmechaniker / in – Instandhaltung

ein.

Die Ausbildung erfolgt in der Ausbildungsstätte der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG in Cottbus. Der praktische Einsatz erfolgt in Abstimmung mit der LWG im Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“. Die Ausbildungszeit beträgt 3,5 Jahre.

Voraussetzungen

- erweiterter Realschulabschluss
- gute Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie
- gute Leistungen in Deutsch
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im technischen Werken
- gute Auffassungsgabe

Auswahl

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der letzten beiden Schulzeugnisse, eines Vorstellungsgesprächs und eines Eignungstests. Das Vorstellungsgespräch findet voraussichtlich im März 2018 statt. Der Eignungstest findet voraussichtlich im April 2018 statt.

Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Zeugniskopien der letzten beiden Schulzeugnisse (Halbjahreszeugnis und Abschlusszeugnis 9. Klasse, Halbjahreszeugnis 10. Klasse sind beim Vorstellungsgespräch vorzulegen)
- Lichtbild
- ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Beruf



Interessenten richten ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens **31.01. 2018** an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“, z. Hd. Frau Götze, OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen.

*Dipl. Wirtschaftsjur. (FH) A. Götze
Verbandsgeschäftsführerin (stv. + amt.)*

KURZER DRAHT

Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo
Jessener Straße 14
06917 Jessen (Elster)
Tel.: 03537 2648-0
Fax: 03537 2648-26
www.wazv-jessen.de

Sprechzeiten
Montag bis Mittwoch
von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag
von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag
von 8.00 bis 11.00 Uhr
24-Stunden-Notruftelefon 0171 7133301

IMPRESSUM Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“
Redaktion und Verlag: SPREE-PR, Niederlassung Süd, Dreilindenstraße 25, 04177 Leipzig, Tel.: 0341 26501113, christian.arndt@spree-pr.com, www.spree-pr.com
V.i.S.d.P.: Thomas Marquard **Redaktion:** Ingrid Böttger, Thomas Marquard
Layout: SPREE-PR M. Nitsche, H. Petsch
Druck: BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH **Redaktionsschluss:** 27. Dezember 2017
Nachdruck von Beiträgen und Fotos nur mit Genehmigung von SPREE-PR! 
Die nächste Ausgabe erscheint im Februar 2018.